

- Stellungnahme -

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG)

Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu einem Gesetz zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG) vom 5. April 2023.

Der DBfK begrüßt, dass der Gesetzgeber die hochschulische Pflegeausbildung mit einer bundesweiten Regelung zur Finanzierung der praktischen Ausbildung (analog der Ausbildungsvergütung der beruflich Auszubildenden), die u.a. eine angemessene Vergütung der Student:innen für die Dauer des Studiums vorsieht, auf eine gesicherte Basis stellen will. Hierzu wird die Struktur der Organisation und Koordination der praktischen Ausbildung umgestellt und Übergangsvorschriften für die bereits begonnenen Ausbildungen in den primärqualifizierenden generalistischen Pflegestudiengängen geschaffen.

Auch die beabsichtigte Refinanzierung der hochschulischen Praxisanleitung ist zu begrüßen. Zudem sieht der Entwurf vor, dass die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen bei der Hochschule verbleibt. Vorgesehen ist, dass die Verantwortung der Organisation und Durchführung der praktischen Einsätze dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung obliegt. Hier wäre eine klare Zuordnung der Gesamtverantwortung für die theoretische und praktische Ausbildung erforderlich. Vorgesehen ist, dass die Hochschulen und Träger dies mit einer Kooperationsvereinbarung regeln, sodass die Hochschule in ihrer Gesamtverantwortung den Ausbildungsplan und die Erreichung des Ausbildungsziels sicherstellt. Es sollte jedoch die flexible Möglichkeit bestehen, dass die Hochschulen von dem Träger der praktischen Ausbildung die Gesamtverantwortung übernehmen. Dies ist besonders auf die ländlichen Regionen von Bedeutung. Damit die Möglichkeiten gegeben sind, die neuesten Erkenntnisse und Methoden in der Ausbildung insgesamt sicherzustellen.

In dieser Konstellation können die geeigneten Rahmenbedingungen gestaltet werden, eine attraktive und moderne hochschulische Pflegeausbildung zu gestalten, die insbesondere Menschen mit Hochschulzugangsberechtigung überzeugt von einer Ausbildung zur Pflegefachfrau / Pflegefachmann (eine genderspezifische Bezeichnung muss gewählt werden, wie z. B. Pflegefachperson) mit erstem hochschulischem Abschluss auf Bachelorniveau.

Ob die geplanten Novellierungen im Pflegeberufegesetz mit den jetzigen Regelungen bereits zielführend für den Aufbau einer großen Zahl von akademisch qualifizierten Pflegefachpersonen erreichen wird, ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Zum einen müssen Hochschulen bereit sein, die Kapazitäten der bestehenden Studiengänge zu erhöhen bzw. neue Studiengänge in den Ländern etabliert werden. Beides bedingt teils langwierige Genehmigungs- und Akkreditierungsprozesse, die sowohl in der Hochschule als auch auf Länderebene zur Klärung der Finanzierung und nachhaltigen Absicherung umgesetzt werden müssen. Somit ist es wünschenswert, dass der Auf- und Ausbau von hochschulischen Pflegeausbildungen bereits in der Krankenhausplanung auf Länderebene verankert sein muss. Zudem stellt sich die Frage, inwieweit in den Ländern Trägerorganisationen von Ausbildungseinrichtungen zur fachschulischen Pflegeausbildung bereit sein werden, dieses in Kooperation mit einer Hochschule um eine hochschulische Pflegeausbildung zu erweitern. Zudem wird in der Gesetzesbegründung auch darauf abgehoben, dass ein bestimmter Anteil von Auszubildenden eine hochschulische Pflegeausbildung

einer fachschulischen Pflegeausbildung vorziehen könnte. Dieses wird eher zu einer Verschiebung der Ausbildungsplätze zwischen beruflicher und hochschulischer Ausbildung führen, jedoch nicht zu einem Aufbau. Neben Marketingaspekten zur Bewerbung der hochschulischen Pflegeausbildung müssen auf der Ebene der politisch Verantwortlichen und der Einrichtungsträger in den Ländern ein hohes Maß an Willen und tatkräftiger Unterstützung erfolgen.

Der Gesetzesentwurf lässt zudem eine Antwort zur Schaffung und Unterstützung der benötigten hochschulischen Lehrkapazitäten (einschließlich einer hochschulischen Qualifizierung der Praxisanleiter:innen) vermissen. Der DBfK regt an, in einer Überarbeitung unverzüglich den herrschenden Engpass an qualifiziertem Personal mit Lehrbefugnis auf Hochschulniveau anzugehen. Die Bundesregierung und die zuständigen Bundesministerien müssen ein bundesweites Promotionsförderungsprogramm für Pflegepädagog:innen auflegen, um sie zur Hochschullehre von Berufspädagog:innen zu befähigen. Es wird erforderlich sein, mit attraktiven Sonderförderungen diejenigen zu fördern, die sich für eine Promotion mit anschließender Hochschullehre im Beruf für die Ausbildung von Nachwuchs engagieren. Attraktive Sonderförderung meint in diesem Falle ein volles Stipendium über etwa 3 Jahre Laufzeit zur Erlangung der Promotion und anschließender Habilitation.

Gleichzeitig müssen die bestehenden und lange bekannten, teils auch durch die bevorstehenden Übergänge in den Ruhestand entstehenden Engpässe in den Lehrkapazitäten in der fachschulischen Ausbildung massiv gestützt werden durch Nachqualifizierungen in Master- und Promotionsprogrammen. Dazu müssen in den Hochschulen Kapazitäten ausgebaut werden und ein Hochschulsonderförderungsprogramm sollte eingerichtet werden. Der Mangel an Lehrpersonal erfordert in umfassender Weise eine bundesweite Exzellenzinitiative. Hierzu muss sich der Bund mit den Ländern gezielt absprechen. Andernfalls ist ein Aufbau von pflegefachlicher hochschulischer Qualifikation im Gesundheitswesen in den Größenordnungen der Empfehlung des Wissenschaftsrates nicht herstellbar. Ohne angemessene Lehr- und Hochschulkapazitäten sind weder ein attraktives hochschulisches Pflegestudienangebot noch eine attraktive fachschulische Pflegeausbildung zu erreichen.

Aus pflegefachlicher Sicht weist der DBfK darauf hin, dass eine evidenzbasierte Pflege nur dann zu garantieren ist, wenn bis Ende dieses Jahrzehnts im Personalmix mindestens 30% der Pflegefachpersonen über einen akademischen Abschluss verfügen. Bis dahin sollten die Kapazitäten so ausgebaut sein, dass der Anteil der Studierenden in der Erstqualifikation auf 50 % steigt. Langfristiges Ziel bleibt es, die Pflegeberufe für die Ebene der Heilberufe vollständig an Hochschulen zu verlagern.

Durch eine Verschiebung der Anzahl von Personen, die sich für eine Ausbildung in Berufsfachschulen und Hochschulen entscheiden, darf es zu keiner Mehrbelastung pflegebedürftiger Menschen in Einrichtungen der Langzeitpflege kommen. Allerdings bedürfen kleine Einrichtungen der ambulanten Pflege einer spezifischen Unterstützung.

Der DBfK empfiehlt eine intensive Beratung und Mitwirkung in der Überarbeitung des Referentenentwurfs durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), damit die einzelnen Regelungen reibungsarm mit dem geltenden Hochschulrecht in Einklang gebracht werden. Bei einer erfolgreichen Implementierung steht zu erwarten, dass sehr große Studiengänge entstehen. Die notwendige Akkreditierung ist mit einem hohen Regelungsbedarf verbunden. Das gesamte Unternehmen ist nicht trivial, so die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten für die Praxiseinsätze. Studien- und Prüfungsordnungen sollten so entwickelt sein, dass die Kernthemen der hochschulischen Ausbildung und ihrer Phasen verankert sind und einer hochschulischen Ausbildung mit der Möglichkeit weiterer akademischer Qualifizierung gerecht werden.

Der DBfK als Mitglied des Deutschen Pflegerats e.V. (DPR) trägt dessen Stellungnahme in allen Teilen mit und nimmt hier ergänzend Stellung.

Stellungnahme zu den einzelnen Regelungen:

Artikel 1

§ 38 Nummer 9 Doppelbuchstabe bb

Der Umfang von 10 % Praxisanleitung der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit, finanziert aus Mitteln des Ausbildungsfonds, sollte näher erläutert in Bezug auf das Qualifizierungserfordernis für hochschulische Praxisanleiter:innen und Unterstützung entsprechender Weiterbildungen. Für den Bereich der Praxisbegleitung sollte der Aufbau angemessener Lehrveranstaltungsformate konzipiert sein. Es fehlt der Begründungszusammenhang, Praxisbegleitung im Gegensatz zu den Regelungen der fachschulischen Ausbildung aus Mitteln der Hochschule zu finanzieren.

§ 38a Nummer 10

In § 38a (1) sollte der Absatz ergänzt werden in Bezug auf die eindeutige Position der Hochschule in der Konstruktion der hochschulischen Pflegeausbildung: **Dabei obliegt der Hochschule in Bezug auf die theoretischen und praktischen Teile der hochschulischen Pflegeausbildung die Gesamtverantwortung.**

§ 38b Abs. 2 Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung

Es sollte klargestellt sein, dass das Vertragsverhältnis die gesamte Dauer des Studiums bis zum Erwerb eines Bachelor of Nursing umfasst.

Weitergehende Empfehlungen zum Referentenentwurf

Angesichts der fehlenden bzw. noch aufzubauenden Lehrkapazitäten und der anstehenden Nachqualifizierungen für Pflegepädagog:innen möchten wir den Hinweis der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft auch von unserer Seite bekräftigen und eine Erweiterung des Pflegestudiumsstärkungsgesetzes um das Simulationslernen und die Simulationsprüfung anregen. Wie an anderer Stelle dargelegt, ist dies durch die Berücksichtigung des § 45a der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrVo) auch für die hochschulische Pflegeausbildung in der Primärqualifikation zu gestalten. So könnte eine Simulationsprüfung, wie bspw. in § 45a als anwendungsorientierte Parcoursprüfung beschrieben, als staatliche praktische Abschlussprüfung erfolgen und damit den praktischen Prüfungsteil in der Praxis ersetzen. Damit wäre eine Analogie zu der staatlichen praktischen Prüfung im Hebammengesetz geschaffen. Vor dem Hintergrund anzustrebender standardisierter Prüfungs- und Bewertungsverfahren sowie in Hinblick auf die noch ausstehende hinlängliche akademische Qualifikation von Praxisanleitenden wäre dies anzustreben. Damit würden Klienten vulnerabler Gruppen nicht durch das Prüfungsgeschehen zusätzlich belastet. Die benannte Möglichkeit der anwendungsorientierten Parcoursprüfung im Rahmen der Kenntnisprüfung ist zu begrüßen. Die Simulationsprüfung könnte damit als optionale Möglichkeit äquivalent der praktischen Abschlussprüfung zum Hebammenstudium (§28, 29 HebStPrVo) erfolgen.

Schließlich erscheint eine Erhöhung der Simulationsanteile mittels Antrags auf 10-20 %, welche auf die praktischen Studienphasen anzurechnen sind, sinnvoll. Dabei sollte ein Konzept zur Umsetzung der simulationsbasierten Lehre bedingend sein.

Berlin, 03.05.2023

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) - Bundesverband e. V.

Alt-Moabit 91 | 10559 Berlin | Telefon: +49 (0)30-2191570 | E-Mail: dbfk@dbfk.de | www.dbfk.de

